

# Sitzungs-Protokolle

## des Ersten internationalen Ornithologen - Congresses.

(Fortsetzung.)

Vice Präsident R. v. Tschusi-Schmidhoffen (den Vorsitz übernehmend): Ich ertheile das Wort Herrn Dr. Blasius.

Dr. Blasius (fortfahrend): Ich erlaube mir nun Folgendes vorzuschlagen:

Erstens: Der Erste internationale Ornithologen-Congress zu Wien wählt ein Comité aus den Vertretern der auf dem Congress vertretenen Länder zur Errichtung von Beobachtungsstationen und bittet Seine k. k. Hoheit den Kronprinzen Rudolf von Oesterreich, das Protectorat dieses Comité's allergnädigst übernehmen zu wollen.

Zweitens: Der Erste internationale Ornithologen-Congress zu Wien bittet die k. k. österreichische Regierung, auf diplomatischem Wege in allen hier nicht vertretenen Ländern, die noch keine ornithologischen Beobachtungsstationen besitzen, für Einrichtung derartiger Stationen wirken zu wollen und geeignete Persönlichkeiten dem internationalen Comité, respective dessen Vorsitzenden, mittheilen zu wollen.

Drittens: Der Erste internationale Ornithologen-Congress hält es für wünschenswerth, dass die in den einzelnen Ländern anzustellenden ornithologischen Beobachtungen möglichst nach demselben Schema zusammengestellt und seitens der betreffenden Comité's der einzelnen Länder nach demselben Principe, namentlich nach einzelnen Vogelarten und systematisch geordnet, womöglich nach einer und derselben Nomenclatur, jedenfalls immer mit wissenschaftlichen Namen bezeichnet, bearbeitet werden.

Ich will diesen Punkt noch ein wenig motiviren. Die englischen Berichte zum Beispiel bezeichnen die einzelnen Vogelarten mit den Localnamen, so dass man nicht daraus den Ueberblick bekommt, wie aus den österreichischen oder deutschen Berichten.

Viertens: Der Congress beauftragt das internationale Comité mit weiterer Pflege und Einrichtung ornithologischer Beobachtungsstationen, mit der Sorge für die Verarbeitung und Publication des eingegangenen Materials und Berichterstattung über seine Thätigkeit auf dem nächsten internationalen Ornithologen-Congresse.

Fünftens: Das Erste internationale Comité für Beobachtungsstationen hat das Recht der Cooptation.

Diese Thesen geben, meine Herren, zum Theil das wieder, was mehrere geehrte Herren Redner heute hier vorgetragen haben und sie lassen sich noch nicht auf Speciellles ein, zum Beispiel nicht auf die Frage der Ausdehnung der Stationen, die Frage, ob wir Leuchthürme mit benützen sollen, ob meteorologische Institute u. s. w. Diese speciellen Fragen würden sich am besten für eine Besprechung in dem von den geehrten Herren zu wählenden Comité eignen. Sie sollen auf der anderen Seite bezwecken, dass wir das grosse Entgegenkommen, das die k. k. österreichische Regierung uns in diesem Congress zeigt, benützen, um in denjenigen Ländern, wo wir keinen Anknüpfungspunkt haben, auf diplomatischem Wege Persönlichkeiten zu unserer Verfügung zu haben; ferner lassen sie sich in keiner Weise darüber aus, wie die Sache publicirt werden soll, da wir uns darüber heute nicht äussern können.

Meine Herren! Es würde also eine Reihe von Anträgen vorliegen, die heute bereits zur Abstimmung kommen können, im Gegensatz zu einem Antrage des Hofrathes Meyer.

Wenn dieser Antrag des Hofrathes Meyer angenommen würde, dann könnten wir heute keine weiteren Beschlüsse fassen und müssten es nur der Commission überlassen.

Ich würde es auch für möglich halten, dass wir diese allgemeineren Beschlüsse heute bereits fassten und diese internationale Commission bereits heute wählten, während die speciellen Fragen einer nächsten Sitzung unserer Section vorbehalten blieben.

Hofrath Meyer: Worin liegt der Unterschied?

Dr. Blasius (fortfahrend): Der Unterschied liegt darin, dass wir nach meinen Vorschlägen schon jetzt bestimmte Vorschläge fassen können und die specielle Ausführung dem Comité überlassen, das wir heute wählen werden.

Herr v. Berg meldet sich zum Wort zur Geschäftsordnung.

Ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, dass zunächst über Punkt 1 abzustimmen wäre, nämlich wie weit das Netz ausgedehnt werden soll, bevor wir noch das internationale Comité wählen. Ich halte das für dringend nothwendig.

(Herr Dr. Blasius übernimmt wieder den Vorsitz.)

(Herr Dr. Girtanner meldet sich zum Wort.)

Dr. Girtanner: Ich würde mir den Antrag auf Schluss der Sitzung zu stellen erlauben, und zwar erstens mit Rücksicht auf die geringe Frequenz, und weil ich glaube, dass die Section, die heute tagt, es dem Plenum überlassen soll, das Comité zu wählen. Um 3 Uhr Nachmittags soll wieder eine Sitzung stattfinden, und da kann entweder diese nicht sein, oder ich glaube, wir würden dem Vorwurfe nicht entgehen können, Beschlüsse gefasst zu haben bei Abwesenheit der grössten Zahl der Mitglieder.

(Hofrath Meyer meldet sich zum Wort.)

Hofrath Meyer: Es ist eine Reihe von Mitgliedern bereits fortgegangen. Dies ist ausserordentlich bedauerlich; aber es sind ja keine Beschlüsse von weittragenden Consequenzen zu fassen. Ich möchte den Herrn Präsidenten darum bitten, über meinen Antrag abstimmen zu lassen. Ich bedauere, ihn nicht zurückziehen zu können.

Vorsitzender Dr. Blasius: Ich für meine Person möchte sagen: Wer die Sitzung verlässt, begibt sich des Abstimmungsrechtes. Wir müssen die Sache beschleunigen, da wir wenig Zeit haben, und ich wäre der Ansicht, die Sitzung fortzusetzen, um zu einem Beschlusse zu kommen. Diesen theilen wir dann der Plenarversammlung mit.

Beschliesst nun die geehrte Versammlung, die Sitzung zu schliessen? Die Herren, die dafür sind, bitte ich, die Hände zu erheben. (Geschicht.)

Es ist also beschlossen, die Sitzung zu schliessen. Dann bringe ich zunächst den Antrag des Hofrathes Meyer zur Abstimmung. (Liest:)

„Die heute zur Discussion stehende Frage ist der gestern erwählten Commission zur weiteren Be-

richterstattung zuzuweisen, mit dem Rechte, sich zu diesem speciellen Zwecke zu cooptiren.“

Ich bitte jene Herren, die für diesen Antrag sind, die Hände zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Versammlung der III. Section findet noch morgen Nachmittags statt und werden in derselben die Vorschläge der Commission erstattet werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr.)

Der Ehrenpräsident:

Heinrich Marquis und Graf v. Bellegarde.

Der Präsident:

Dr. Gustav Radde.

Der erste Vicepräsident:

Dr. Gustav v. Hayek.

Der Vorsitzende der III. Section:

Dr. Rudolf Blasius.

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

v. Tschusi-Schmidhoffen.

Der erste Schriftführer:

Heinrich Wien.

Der zweite Schriftführer:

Hans v. Kadich.

### Commissionssitzung vom 8. April 1884 (I. Section).

Herr Baron von Homeyer als Vorsitzender eröffnet die Sitzung.

Baron Berg beantragt, nachdem die Section der Geflügelzucht gleichzeitig tage, die Commissionsverhandlung bis halb 5 Uhr zu verschieben. Nach einer längeren Debatte, an der sich die Herren: Hofrath Meyer, Dr. Fatio, Dr. Blasius und der Präsident betheiligen, wird beschlossen, den Antrag abzulehnen und in die Berathung einzutreten.

Hofrath Meyer schlägt vor: Nachdem dieser Commission das Cooptionsrecht gegeben wurde, Herrn Prof. Blasius, der nur durch ein Versehen bei der gestrigen Wahl übergangen wurde, in die Commission zu cooptiren, ebenso Herrn v. Tschusi.

Dr. Russ bedauert, dass die gestellten Anträge noch nicht in Druck vorliegen.

Hofrath Meyer kann sich der Ansicht des Dr. Russ nicht anschliessen, da der diesbezügliche Beschluss für Plenar- und Sectionssitzungen, nicht aber für Commissionssitzungen gefasst wurde.

Die Commission beschliesst, alle vor Uebergang zur Berathung eingelaufenen Anträge zu verlesen.

Es sind dies:

Anträge des Herrn Dr. Carl Russ aus Berlin:

1. Alle europäischen freilebenden Vögel, welche einerseits nicht unter das Jagdschutz-Gesetz fallen, andererseits nicht zu den durchaus und fragelos schädlichen gehören, dürfen nicht für den Gebrauch als Nahrungsmittel gefangen oder irgendwie erlegt werden.

2. Für alle freilebenden Vögel wird eine alljährliche Schon- und Schutzzeit festgestellt. (Die unter das Jagdgesetz fallenden Arten kommen hier nicht in Betracht, und die fraglos als überwiegend schädlich bekannten sind selbstverständlich auszunehmen.)

3. Auch die als durchaus oder überwiegend schädlich bekannten Vögel dürfen nur von Berechtigten, bezüglich Sachverständigen, aber selbstverständlich zu jeder Zeit, erlegt und gefangen werden.

4. Das Ausrauben und Zerstören aller Vogelnester ist strafwürdig mit alleiniger Ausnahme derer von

Vögeln, welche als unbestreitbar schädlich bekannt sind; aber auch jene dürfen nur von Berechtigten ausgeraubt und zerstört werden.

5. Die Localbehörden sind dazu berechtigt, für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Verboten sowohl des Vogelfanges als auch des Beraubens der Nester zu gestatten.

6. Bruteolonien von Strandvögeln dürfen für den Zweck des Einsammelns essbarer Eier ausgegützt, bezüglich verpachtet werden.

7. Der Fang von Vögeln zum Halten in Käfigen ist ausserhalb der Vogelschönzeit erlaubt, doch darf er nur von Berechtigten ausgeübt werden. Die Berechtigung ist durch Lösung eines Vogelfangscheines, welcher nur an unbescholtene Personen verabfolgt werden darf, für den Betrag von . . . Mark (Gulden) zu erwerben.

Antrag des Herrn Dr. C. Altum aus Eberswalde:

Der internationale Ornithologen-Congress wolle beschliessen:

1. Für die Vogelschutzfrage ist sowohl die ästhetische als die wirtschaftliche Bedeutung der Vogelarten zu berücksichtigen. Beim Widerstreit beider gibt im Allgemeinen die letztere den Ausschlag. Geringe von einem Vogel uns zugefügte Nachteile bleiben dagegen bei hoher ästhetischer Bedeutung desselben unberücksichtigt.

Jagdvoegel unterstehen den betreffenden Jagdgesetzen.

Für wissenschaftliche Zwecke, beim Vorkommen ungewöhnlicher Seltenheiten, sowie zur Nothwehr sind Ausnahmen zu gestatten.

2. Nach vorstehenden Hauptgesichtspunkten fallen alle einheimischen Vogelarten (von Jagdgeflogel abgesehen) unter das Schongesetz, mit folgenden Ausnahmen:

Alle Tagraubvoegel, ausser Mäuse- und Schneebussard, Schreiadler, Wespenfalk, Thurm- und Abendfalk (*Buteo vulgaris* und *lagopus*, *Aguila naevia*, *Pernis apivorus*, *Falco tinnunculus* und *vespertinus*).

Uhu (*Strix bubo*).

Eisvoegel (*Alcedo ispida*).

Alle Würger (*Lanius*).

Alle finkenartige Voegel (*Fringillidae*).

Alle rabenartige Voegel (*Corvidae*).

Blesshuhn (*Fulica atra*).

Teichhuhn (*Stagnicola chloropus*).

Reiher (*Ardea cinerea* etc.).

Die nichtjagdlichen Schwimmvoegel, namentlich Säger, Scharbe, Seeschwalben, See- und Raubmöven, Sturmvogel, Alken, Eis- und Haubentaucher (*Mergus*, *Halieus*, *Sterna*, *Larus*, *Lestris*, *Procellaria*, *Alcidae*, *Eudytes* und *Colymbus*).

Proposition du délégué officiel de la Confédération Suisse Dr. V. Fatio. La Suisse prie les Hauts Etats européens de s'efforcer d'arriver à:

1° L'interdiction, durant une partie de l'hiver et au printemps de toute chasse aux oiseaux migrants, auxiliaires et gibiers de passage.

2° La défense du commerce et de la vente, dans les mêmes saisons, des mêmes oiseaux migrants, vivants ou morts et de leurs œufs.

3° La prohibition, en tout temps, de tous procédés ou engins destinés à capturer en masse les oiseaux en général; qui ce soit un procédé capable de prendre ceux-ci en quantité à la fois, ou des pièges ou engins

qui, disposés en grand nombre, puissent atteindre au même résultat.

4<sup>o</sup> La défense du commerce et de la vente, en tout temps sauf exceptions motivées, des oiseaux généralement considérés comme auxiliaires.

Une autre proposition, plus spécialement d'intérieur dans chaque Etat, mais fort utile contre le braconnage, pourrait se résumer ainsi:

La défense de la vente, sans autorisation spéciale, de tout gibier, en dehors du temps de chasse autorisé dans chaque Etat.

Toute règle générale entraînant forcément des exceptions, chaque Etat conserverait des latitudes pour des autorisations justifiées en faveur: de la Science, de la destruction des rapaces et des carnassiers, ou alors qu'une espèce momentanément trop abondante serait devenue dangereuse.

Je propose la nomination d'une commission internationale, pour étudier les desiderata du Congrès, en vue d'en extraire quelques articles de loi internationale protectrice, partout justifiables et partout applicables.

Cette commission devrait, en particulier, étudier, aussi bien les agents de destruction naturels et artificiels, que les moyens de répression, surveillance plus active, pénalités plus sévères, élévation des droits commerciaux, diffusion de l'instruction dans les écoles et les populations.

Prof. Giglioli bemerkt, dass der Inhalt aller genannten Anträge im Wesentlichen enthalten sind in der Convention, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien am 10. November 1875 geschlossen wurde, und zwar in den Art. II bis XII. Redner ist von seiner Regierung bevollmächtigt, dem Congresse diese Convention der Würdigung und Berathung vorzulegen.

Die Herren Dr. von Hayek, von Tschusi und Pelzel stellen folgende Anträge:

I. Die Regierungen werden gebeten, um den Massenfang an allen unzweifelhaft als nützlich erkannten Vögeln zu verhüten, bei gelegentlich eintretender Schädlichkeit sonst nützlicher Arten das Gesetz für diese Arten temporär zu suspendiren. Jeder Regierung bleibt es vorbehalten, die Bedingungen zu normiren, unter welchen der Fang von Stubenvögeln zu gestatten wäre.

II. Das Ausnehmen der Nester solcher Vögel, welche nicht zu den unzweifelhaft schädlichen gehören, ist nur mit besonderer Bewilligung der Landesregierung und zu wissenschaftlichen Zwecken zu gestatten.

III. Maassnahmen bezüglich derjenigen Vögel, deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit unzweifelhaft noch nicht festgestellt werden kann, bleiben einer künftigen Ergänzung des Gesetzes vorbehalten.

IV. Die hohen Regierungen werden gebeten, die detaillirte Ausarbeitung der einzelnen Punkte des Gesetzes von Vorhinein mit den dazu berufenen Vertretern bis zu dem Zusammentritte des Congresses, der für das Jahr 1885 in Aussicht zu nehmen wäre, zu veranlassen.

V. Die hohen Regierungen werden gebeten, die Creirung eines permanenten internationalen Comités auf Grundlage der von dem Congresse gemachten Vorschläge zu verfügen.

Es entspinnt sich nun eine lange Debatte, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Berathung gelangen sollten, nach der Debatte, an der alle Mitglieder theilnahmen, einigte man sich auf Antrag des Hofrathes Meyer dahin, den Borggreve'schen Antrag zuletzt

zur Verhandlung zu bringen, damit man für ihn, der am annehmbarsten scheine, genügendes Material habe.

Zunächst wird wohl der Antrag Altum in Verhandlung gezogen.

Zu demselben ergreift das Wort Herr v. Berch van Hemstede: Ich glaube, dass es zu viel Vorschläge gibt, von denen jedoch die wenigsten praktische Resultate ergeben dürften. Um solche zu erzielen, müssten ja die Vorschläge bedeutend restringirt werden, und ich habe diesbezüglich mit Freude Herrn Prof. Giglioli die zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien geschlossene Convention erwähnen gehört. Dieses Gesetz besteht schon zwölf Jahre, und keines der civilisirten Länder ist demselben beigetreten. Früher war das anders; jetzt wäre es aber leicht, die nationalen Vogelschutz-Gesetze in internationale umzuwandeln. Und dazu sind wir hier versammelt, um zu prüfen, ob aus dieser Convention ein allgemeines Princip aufgestellt werden kann, welches von allen Ländern angenommen werden könnte. Der Schutz der einzelnen Vogelarten wäre zu jeder Zeit und in jedem Falle darin auszusprechen. Aber kein Artikel dürfte die Fangarten beschränken. Das müsste der nationalen Gesetzgebung überlassen bleiben. Ein internationales Gesetz kann nur auf einer breiten Basis stehen und sich nur aufs Allgemeine beziehen.

Dieser Ansicht schliessen sich Dr. Russ, Monsieur Oustalet, Dr. Pollen an. Letztere erklären im Namen der von ihnen vertretenen Regierungen, dass diese einen durch den Congress angenommenen Vorschlag dann in Berathung ziehen würden, wenn derselbe bloss allgemeine Gesichtspunkte enthalten und sich nicht in Details einlassen werde.

Der Antrag Dr. Altum's wird mit grosser Majorität abgelehnt.

Auf Antrag des Hofrathes Meyer werden nun die Anträge Russ und Hayek zusammen in Verhandlung gezogen.

Dr. Russ begründet seinen Antrag eingehend.

Dr. Borggreve hält den Antrag deshalb für ungeeignet, weil er viel zu weit geht. Es sei ganz undenkbar, den Massenfang zu trennen vom Einzelfang, ebenso sei es ein relativer Begriff, wenn Dr. Russ in seinem Antrage, der unter das Jagdgesetz fallenden Vögel Erwähnung thut, denn dieses Jagdgesetz sei in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. Redner hält deshalb den Antrag Russ für undurchführbar.

Prof. Giglioli erklärt, dass Italien nie einem derartigen beschränkenden Beschlusse des Congresses beitreten werde.

Nach einer kurzen Widerlegung des Antragstellers Dr. Russ wird Artikel I seines Antrages mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt, und die Versammlung beschliesst gleichzeitig, dass hiermit der ganze Entwurf gefallen sei.

Die Versammlung geht nun zu dem Antrage des Herrn v. Hayek über.

Herr Dr. Blasius spricht sich entschieden für §. 1 dieses Antrages aus.

Prof. Borggreve spricht sich gegen denselben aus, weil dieser Antrag eigentlich gar nichts Anderes sei, als der Antrag des Herrn Dr. Russ, und er gegen diesen Antrag dieselben Bedenken wie gegen den früheren vorbringen könne. In dem Antrage heisst es: „Die Regierungen werden gebeten u. s. w.“ Er glaubt, dass, wenn der Congress irgend einen Erfolg haben

solle, er nicht bloss eine Bitte aufsetzen dürfe, sondern es müsse für alle Fälle die Reciprocität gesichert sein.

Er modificirt seinen schon gestern gestellten Antrag, welcher jetzt lautet:

Der Erste internationale Ornithologen-Congress beschliesst: die kaiserlich österreichische Regierung zu bitten, durch Vermittlung der diplomatischen Vertreter Oesterreichs bei den übrigen Regierungen Europas und Nordafrikas zunächst feststellen zu lassen, ob und inwieweit die betreffenden Regierungen geneigt und in der Lage sind, die Statuirung und Durchführung einer etwa die erste Kalenderjahrhälfte umfassenden gesetzlichen Schonzeit für alle nicht direct cultur-, jagd- und fischereischädlichen Vogelarten, vorläufig auf die drei Jahre 1886, 1887, 1888 zu bewirken.

Dr. Fatio modificirt, um vom Detail ganz abzu- sehen und zu einem Resultate zu gelangen, seinen Antrag, der jetzt lautet:

I. L'interdiction sans autorisation justifiée de toute chasse ou capture et de tout commerce des oiseaux migrateurs en général et de leurs oeufs pendant la seconde moitié de l'hiver et au printemps.

II. La prohibition de tout procédé de capture en masse des oiseaux de passage en général et du commerce de ceux-ci, en dehors du temps de la chasse autorisée.

Un prochain congrès pourrait entrer dans plus de détails.

Der Präsident schlägt vor, nachdem die Zeit schon vorgertickt sei, ein Redactionsecomité zu wählen, welches den Antrag Fatio einer textuellen Redaction unterziehen solle. Mit dem meritorischen Inhalt derselben sei er vollkommen einverstanden.

Baron Berch van Heemstede glaubt, man möge zunächst über den Inhalt des Antrages Fatio vorbeholdlich der textuellen Redaction abstimmen, damit man morgen vor die Section mit einem bestimmten Resultate treten könne.

Dr. Pollen meint, es wäre erspriesslich, wenn man die beiden Anträge Fatio und Borggreve combiniren würde.

Hofrath Meyer anerkennt die wissenschaftliche Bedeutung des Antrages Borggreve's. Allein er glaube, die Versammlung werde nicht vielmals Gelegenheit haben, auf Gesetzgebungen Einfluss zu üben und es sei daher von Wichtigkeit, dass ein paar scharfe Thesen übergeben werden könnten.

Der Antrag Borggreve's wird hierauf abgelehnt. Staatsrath Schrenck übernimmt den Vorsitz.

Auf Antrag des Dr. Borggreve wird behufs genauer Uebersetzung des Antrages Fatio die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber essbare Vogelnester.

(Schluss.)

Dr. Jerdon schreibt nämlich: „Das reine und neugebaute Nest besteht ganz aus dem verdickten Schleime der Speicheldrüsen des Vogels.“ Und in einem aus dem Nachlasse Blyth's — in „the Zoologist“ 1884 — veröffentlichten Aufsätze über Cypseliden, bemerkt dieser:

„Der thierische Ursprung der essbaren Nester ist leicht zu erkennen, wenn man ein Stückchen davon einfach verbrennt; und Laidlay theilte mir mit, dass er zufolge einer Analyse fand, dass die Nester aus dickflüssigem Speichel bestehen.“ Home veröffentlichte bereits im Jahre 1817 (Phil. Trans.) den Befund einer Section, die er an einem Vogel (*Collocalia nidifica*) aus Java gemacht hatte und worin er anführt, dass ein häutiges Gewebe jede der Bauchdrüsen umgibt und dass dieses sich dort, wo es etwas in den Schlund ragt, sich in mehrere Theile wie die Blätter einer Blume theilt.

Von diesem Gebilde glaubt Home, dass es an seiner Oberfläche den Stoff absondere, aus dem die Nester gefertigt werden, gerade wie der Magensaft von den Drüsen selbst erzeugt wird.

J. R. Green ist einer der letzten, der über diesen Gegenstand sich (Journ. of Physiology) ausspricht, indem er darauf hinweist, dass Home's Ansicht später eine Bestätigung durch Dr. Bernstein (Journal für Ornithologie 1859) erfahren hat, welcher bei *Collocalia nidifica* zwei grosse Speicheldrüsen fand, die Schleim in grossen Mengen absondern und ferner die Ergebnisse einer mikroskopischen und chemischen Untersuchung anführt, die er selbst mit einer Sorte von Nestern, welche zu Brühen Verwendung fand, auf der internationalen Gesundheits-Ausstellung vorgenommen hatte.

Die sorgfältigste Prüfung, die mit schwachen und starken Vergrösserungen angestellt wurde, liess weder die Gegenwart von Pflanzenzellen, noch von Resten derselben erkennen, während die chemische Analyse zeigte, dass der Stoff, aus dem das Nest gebildet ist, von gewissen Drüsen herrühre. Doch liess sich nicht feststellen, ob die Drüse Pepsin oder Speichel absondert; wenigstens haben die Nester keine peptonisirende Wirkung gezeigt.

Jedenfalls widerlegen Green's Versuche hinreichend die Annahme eines pflanzlichen Ursprungs der Nester und stützen seine Ansicht, dass sie eine thierische Ausscheidung seien, welche mit Mucin grosse Aehnlichkeit hat und von Drüsen stammt, die wie Bernstein angibt, zur Zeit des Nestbaues bedeutend anschwellen und später wieder mehr schwinden.

Capitän Lewis, der viele dieser Vögel auf den Nicobar-Inseln sah, behauptet, dass die essbaren Nester nur die Auskleidung bilden, die obzwar sie für sich an den Felsen angeklebt ist, ganz losgelöst wird und auf einem Netzwerke aus Fasern von pflanzlichem Ursprung (von den genannten *Urococcus* herrührend) aufliegt, welches aber die Nestersammler sorgsamer Weise nicht wegnehmen. Man nimmt allgemein an, dass diese essbaren Nester nur von einer Schwabenart, der *Collocalia nidifica* gebaut werden; aber Blyth bestimmte die Vögel, welche, wie Lewis auf den Nicobaren beobachtete, ähnliche Nester anfertigen, als *Collocalia fuciphaga* und führt an, dass die Eingeborenen, die die Nester sammeln, auf die an sie hierüber gestellten Fragen gerne falsche Auskünfte ertheilen und so zu der irrigen Ansicht Anlass gegeben haben mögen, dass *Collocalia fuciphaga* keine essbaren Nester baue.

(The Field.)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: [009](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Sitzungs-Protokolle des Ersten internationalen Ornithologen - Congresses. \(Fortsetzung.\) 213-216](#)